



Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung im Fach

Geschichte / Sozialwissenschaft

Es gelten die im Kernlehrplan und in den ‚Abiturvorgaben‘ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung.

Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemeine Hinweise	Fachbezogene Hinweise
<p>Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Kernlehrplänen jeweils in Kapitel 4 beschriebenen Aufgabenarten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in Abschnitt II. a) der ‚Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Abiturprüfungen‘ (im Folgenden kurz ‚Abiturvorgaben‘) gemacht werden.</p> <p>Bei Vorlage der Prüfungsaufgabe ist die Aufgabenart bzw. sind die Aufgabenarten unter Verweis auf den jeweiligen Lehrplan zu kennzeichnen.</p>	<p>Prinzipiell möglich sind materialgebundene Aufgaben, d. h. die Interpretation sprachlicher oder nichtsprachlicher historischer Quellen sowie die Analyse von Darstellungen und die kritische Auseinandersetzung mit ihnen.</p> <p>Nichtsprachliche Quellen können erst ab dem Jahr 2019 im schriftlichen Abitur vorkommen.</p> <p>Es sind Aufgaben mit untergliederter Aufgabenstellung vorgesehen.</p> <p>„Ergänzend gilt, dass das zu untersuchende Material auch aus mehreren Quellen / Darstellungen bestehen kann und dass beide Aufgabentypen einen expliziten politischen Gegenwartsbezug beinhalten können. Eine Mischung der Aufgabentypen ist im Hinblick auf die von den Studierenden geforderte Methodenarbeit nicht vorgesehen.“</p>
<p>Die Aufgabenstellungen müssen alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigen, wobei der Anforderungsbereich II den Schwerpunkt bildet.</p>	<p>Leistungen des Anforderungsbereichs II werden in der Regel in der zweiten Teilaufgabe (Einordnung, Erläuterung, Charakterisierung usw.) eingefordert.</p>
<p>Die Aufgabenstellung und die ihr zugrunde liegenden Materialien müssen gewährleisten, dass Lösungen nicht ausschließlich durch Reproduktion von im Unterricht Erarbeitetem erbracht werden können.</p> <p>Das bedeutet unter anderem, dass Aufgabenstellungen nicht aus gängigen Unterrichtswerken entnommen werden dürfen. Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung von Aufgabenstellungen, die in einem früheren Prüfungsjahrgang bereits Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland waren.</p>	<p>Die einzelnen Arbeitsaufträge müssen sich zentral auf das vorgelegte Material beziehen, d. h. die Arbeitsanweisungen dürfen nicht vom Material ‚wegführen‘ bzw. dieses bloß als ‚Aufhänger‘ für die bloße Reproduktion bzw. Reorganisation von Wissensbeständen ansehen, die sich nicht schlüssig aus den spezifischen Aussagen des jeweiligen Materials ergeben.</p> <p>Hinsichtlich der Textlänge gilt als Orientierungsrahmen: Grundkurs: ca. 600 Wörter Leistungskurs: ca. 800 Wörter.</p> <p>Die Texte sollten zusammenhängend sein und dementsprechend möglichst wenige Auslassungen enthalten.</p>

<p>Für die Aufgabenstellungen werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches verwendet. (→Operatorenlisten unter www.standardsicherung.nrw.de)</p>	
<p>Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass sie sich fachlich in angemessener Breite auf Kompetenzerwartungen und Inhaltsfelder bezieht, die laut Kapitel 2 des Kernlehrplans für das Ende der Qualifikationsphase festgelegt sind.</p> <p>Bezüge zu den für die Bearbeitung der Aufgabe wesentlichen Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans sowie zu den einschlägigen Schwerpunkten bzw. Fokussierungen der ‚Abiturvorgaben‘ müssen ausgewiesen werden.</p>	
<p>Die Prüfungsaufgabe muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.</p> <p>Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen (grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau) müssen deutlich erkennbar sein, vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Gegenstands, die Abstraktion der Inhalte, den Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und Methoden sowie die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben.</p>	
<p>Sofern Aufgaben zur Wahl gestellt werden, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der ‚Abiturvorgaben‘ deutlich unterscheiden und auf unterschiedliche Schwerpunkte der ‚Abiturvorgaben‘ zurückgreifen.</p>	<p>Unter den dem Prüfling zur Auswahl vorgelegten Aufgaben müssen sich zwei auf die Interpretation historischer Quellen beziehen.</p>